

FRIEDHOFSORDNUNG

**der kath. Kirchgemeinde St. Matthias Reifferscheid
vom 23.09.1977 in der am 26.05.2011 beschlossenen
5. Änderung.**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- 1) Auf den Friedhöfen der katholischen Pfarrgemeinde Reifferscheid können folgende Personen beerdigt werden:
 - a) Verstorbene Pfarrangehörige der zur Gemeinschaft der Gemeinden Hellenthal-Schleiden - Seelsorgebereich Hellenthal- zugehörigen Pfarren.
 - b) Personen, die zum Zeitpunkt des Todes im Bereich der Gemeinschaft der Gemeinden Hellenthal-Schleiden -Seelsorgebereich Hellenthal- wohnen und mit einem Pfarrangehörigen verheiratet sind.
 - c) Personen, die zum Zeitpunkt des Todes nicht im Bereich der Gemeinschaft der Gemeinden Hellenthal-Schleiden -Seelsorgebereich Hellenthal- wohnen, wenn für den vorher verstorbenen Ehegatten auf dem Friedhof der Pfarrgemeinde Reifferscheid ein Grab erkennbar vorhanden ist.
 - d) Personen, die bis zum Eintritt der Pflegebedürftigkeit Pfarrangehörige der zum Seelsorgebereich Hellenthal zugehörigen Pfarren waren und auf Grund ihrer Pflegebedürftigkeit außerhalb untergebracht waren.
- 2) Die Bestattung anderer Personen ist nur möglich, wenn der Kirchenvorstand oder der Liegenschaftsausschuss vorher durch Beschluss zugestimmt hat.

§ 2

Im Eigentum der Pfarrgemeinde Reifferscheid stehen die Friedhöfe an der Pfarrkirche in Reifferscheid und an der Kapelle Oberreifferscheid.

Die Überlassung von Grabstätten auf den pfarreigenen Friedhöfen gewährt nur ein Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Ordnung, nicht aber ein Eigentumsrecht an Grund und Boden.

§ 3

Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes u. des Beerdigungswesens obliegt dem Kirchenvorstand. Zur Durchführung dieser Aufgaben ernennt er einen

Liegenschaftsausschuss. Dessen Mitglieder wählt der Kirchenvorstand für die Dauer von 3 Jahren. Der Kirchenvorstand bzw. der Liegenschaftsausschuss kann einzelne Aufgaben Bediensteten der kath. Kirchengemeinde übertragen.

§ 4

- 1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus zwingenden Gründen ganz oder teilweise der Benutzung entzogen werden. Diese Bestimmung gilt unter den gleichen Voraussetzungen auch für einzelne Gräber.

Von dem Zeitpunkt des Entzuges der Benutzung an erlöschen alle Beisetzungs- und Nutzungsrechte. Begräbnisplätze, die zu Lebzeiten erworben sind und in denen noch keine Beisetzung stattgefunden hat, können ebenfalls einer Belegung vor der Inanspruchnahme des Begräbnisplatzes entzogen werden. Die gezahlten Gebühren werden dem Erwerber zurückerstattet.

Über die Einziehung des Nutzungsrechtes hat der Kirchenvorstand einen Beschluss zu fassen. Dieser Beschluss ist in ortsüblicher Weise bekannt zu geben. Darüber hinaus sollen die ohne Schwierigkeiten zu ermittelnden Angehörigen schriftlich benachrichtigt werden. Die Eigentümer der Einfriedungen und Grabdenkmäler können diese innerhalb eines Monats entfernen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Gräber und die nicht entfernten Einfriedungen und Grabdenkmäler eingeebnet bzw. entfernt. Die Kosten trägt der Pflichtige.

Einfriedungen und Grabdenkmäler gehen in diesem Falle entschädigungslos in das Eigentum der Kirchengemeinde über.

- 2) Reihengräber, bei denen die Ruhefrist, und Privatbegräbnisstätten, bei denen das Nutzungsrecht und die Ruhefrist abgelaufen sind, sind von den Pflichtigen nach Ablauf der genannten Frist innerhalb von drei Monaten abzuräumen.

Nach Ablauf dieser Frist werden die Gräber und die nicht entfernten Einfriedungen kostenpflichtig für die Pflichtigen eingeebnet bzw. entfernt. Grabdenkmäler und Einfriedungen gehen in diesem Falle entschädigungslos in das Eigentum der Kirchengemeinde über.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Die Besucher der Friedhofsanlagen haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Betreuung Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 6

Nicht gestattet ist innerhalb der Friedhöfe:

- a) das Mitbringen von Tieren und Spielgeräten,
- b) das Mitbringen von Fahrrädern sowie das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung der Kirchengemeinde vorliegt,
- c) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung,
- d) das Lärmen und Feilbieten von Waren aller Art, insbesondere von Kränzen und Blumen,
- e) das Ablegen von Abraum und Kränzen außerhalb des hierfür vorgesehenen Platzes,
- f) das Arbeiten an den Gräbern an Sonn- und Feiertagen,
- g) das Abpflücken von Blumen und Pflanzen.

§ 7

Sämtliche Reihengrab-, Privatbegräbnis- und Urnenprivatbegräbnisstätten sind spätestens 6 Monate nach der Beerdigung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhezeit ordnungsgemäß instand zu halten. Hierzu gehört auch das Abtragen des Grabhügels, der durch die Aufnahme des Sarges übrig bleibt sowie die Entsorgung von Grabschmuck anlässlich einer Bestattung.

Das übrigbleibende Erdreich, auch beim Setzen von Denkmälern und Grabeinfassungen, hat der Erwerber vom Friedhof auf seine Kosten zu entfernen. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so kann die Grabstätte eingeebnet werden. Das Grabzubehör geht in das Eigentum der Kirchengemeinde über. Bei Privatbegräbnisstätten erlischt gleichzeitig das Nutzungsrecht.

§ 8

Die Benutzung der Abfallgruben und Abfallkörbe ist für Gewerbetreibende verboten. Nach Durchführen von gewerblichen Arbeiten an den Grabstellen ist das Abraummateriale unverzüglich wegzuschaffen. Gewerbetreibenden, die gegen diese Anordnung verstoßen, kann die Durchführung von Arbeiten an den Grabstellen von der Kirchengemeinde untersagt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9

Der von dem Standesbeamten auszustellende Beerdigungserlaubnisschein ist dem Pfarrer bzw. seinem Stellvertreter vorzulegen, von dem Tag und Stunde der Beerdigung bestimmt werden. An Sonn- und Feiertagen findet keine Beerdigung statt.

§ 10

Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör (Grabmale, Fundamente, Blumenkübel usw.) vorher entfernen zu lassen.

§ 11

Die Gräber werden grundsätzlich von den Totengräbern oder dazu bestimmten Leuten ausgehoben und wieder zugefüllt. Sie erhalten von der Kirchengemeinde eine Benachrichtigung zur Anlage eines Grabes mit Angabe des Friedhofs, des Feldes und der Grabnummer sowie den Zeitpunkt der Bestattung.

§ 12

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre.

§ 13

In jeder Grabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen sind nur bei Wöchnerinnen mit den Neugeborenen und 2 Kindern unter einem Jahr gestattet.

§ 14

Die Überführung der Leichen zu den Friedhöfen darf nur mit einem Leichenwagen erfolgen.

§ 15

Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten (nur Oberreifferscheid)
- b) Privatbegräbnisstätten
- c) Urnenprivatbegräbnisstätten
- d) Reihenerdgrabstätten als Rasengrab in der Unterhaltung (mähen) der kath. Pfarrgemeinde Reifferscheid (nur Oberreifferscheid)
- e) Urnenreihengrabstätten als Rasengrab in der Unterhaltung (mähen) der kath. Pfarrgemeinde Reifferscheid (nur Oberreifferscheid)

Die Anordnung der Grabstätten ergibt sich aus den jeweiligen gültigen Belegungsplänen. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 16

- 1) Privatbegräbnisstätten sowie Urnenprivatbegräbnisstätten sind Grabstätten, an denen auf die Dauer von 30 Jahren ein Nutzungsrecht erworben wird. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tage, an dem es erworben wird und endet mit dem Ablauf des Jahres, in dem die dreißigjährige Frist abgelaufen ist.
- 2) Doppelprivatbegräbnisstätten sowie Doppelurnenprivatbegräbnisstätten können von den Berechtigten erst dann erworben werden, wenn eine der in § 18 a – c erwähnten Personen verstorben ist. Es ist im Höchstfall der Erwerb einer Doppelgrabstätte zulässig. Der Erwerb einer Einzelgrabstätte zu Lebzeiten ist nicht möglich.
- 3) Reihenerdgrabstätten als Rasengrab erhalten keine Einfassung und keinen Grabstein. Die Bestattung findet in einer Rasenfläche statt. Eine Bepflanzung der einzelnen Grabstätte ist nicht zulässig. Die Pfarrgemeinde stellt eine einheitliche Grabplatte zur Verfügung und sorgt für eine Gravur des Namens sowie des Geburts- und Sterbejahres. Die Grabplatte aus Naturstein hat eine Größe von 50 cm x 80 cm. Die Kosten der Grabplatte einschließlich Gravur, Lieferung und Verlegung sind zusätzlich zu den Gebühren für die Grabstätte zu entrichten. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege gewährleisten zu können, dürfen außerhalb der Grabplatte keine Gegenstände (Grablichter etc.) abgelegt werden.
- 4) Urnenreihengrabstätten als Rasengrab erhalten keine Einfassung und keinen Grabstein. Die Bestattung findet in einer Rasenfläche statt. Eine Bepflanzung der einzelnen Grabstätte ist nicht zulässig. Die Pfarrgemeinde stellt eine einheitliche Grabplatte zur Verfügung und sorgt für eine Gravur des Namens sowie des Geburts- und Sterbejahres. Die Grabplatte aus Naturstein hat eine Größe von 40 x 30 cm. Die Kosten der Grabplatte einschließlich Gravur, Lieferung und Verlegung sind zusätzlich zu den Gebühren für die Grabstätte zu entrichten. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege gewährleisten zu können, dürfen außerhalb der Grabplatte keine Gegenstände (Grablichter etc.) abgelegt werden.
Die Beisetzung erfolgt ausschließlich in Bio-Urnen.

§ 17

Das Nutzungsrecht an einer Privatbegräbnisstätte und einer Urnenprivatbegräbnisstätte wird durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb wird eine Urkunde ausgestellt. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ohne Zustimmung der Kirchengemeinde ist unzulässig.

§ 18

In den Privatbegräbnisstätten und Urnenprivatbegräbnisstätten können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung.

Als Angehörige gelten:

- a) der Ehegatte,
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
- c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.

Die Aufnahme von Leichen anderer Personen in die Wahlgräber kann von der Kirchengemeinde gestattet werden, wenn die Erlaubnis des Nutzungsberechtigten beigebracht wird. Streitigkeiten, die unter Beteiligten über das Nutzungsrecht entstehen, entscheidet die Kirchengemeinde endgültig.

§ 19

Die Größe der Privatbegräbnisstätten und Reihengräber beträgt:

0,90 m x 2,00 m (maximal 2,10 m bei zwingender örtlicher Notwendigkeit)

2,00 m x 2,10 m (Friedhof Oberreifferscheid - gegebenenfalls 2,00 m bei zwingender örtlicher Notwendigkeit)

0,60 m x 1,20 m Kindergräber (Friedhof Reifferscheid)

0,60 m x 1,35 m Kindergräber (Friedhof Oberreifferscheid)

§ 20

- 1) Soll bei einer Privatbegräbnisstätte die Belegung zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der bereits laufenden dreißigjährigen Nutzungsdauer erfolgen, so ist eine Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich. Das Nutzungsrecht kann bei mehreren Grabstellen nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden.
- 2) Die Verlängerung kann für einzelne Jahre beantragt werden (maximal 30 Jahre)
- 3) Für die Verlängerung ist eine Gebühr zu zahlen. Über die Verlängerung wird eine Urkunde ausgestellt.
- 4) Ohne vorherige Verlängerung der Nutzungsdauer in den Fällen des Abs. 1 wird die Grabstätte für eine Bestattung nicht freigegeben.

§ 21

Werden Privat- und Urnenprivatbegräbnisstätten nach Ablauf des dreißigjährigen Nutzungsrechtes nicht wieder erworben, erlischt das Recht der Grabpflege. Das Grab einschließlich Grabstein ist abzuräumen und einzuebnen. Sofern die Verpflichteten der Räumung und Einebnung nicht nachkommen, wird diese kostenpflichtig für die Verpflichteten vorgenommen. Grabstein, Einfassung und Grabzubehör gehen in das Eigentum der Kirchengemeinde über. Eine Entschädigung wird dafür nicht gezahlt.

§ 22

- 1) Nach Ablauf der Frist von 30 Jahren steht dem Inhaber des Nutzungsrechtes an einer Privat-/Urnenprivatbegräbnisstätte oder dessen Verwandten oder Rechtsnachfolger das Recht zu, das Nutzungsrecht nochmals für die gleiche Zeitdauer zu erwerben. Voraussetzung hierfür ist, dass die Privat-/Urnenprivatbegräbnisstätte bis dahin laufend sach- und ordnungsgemäß gepflegt worden ist und die Friedhofsplanung eine Verlängerung zulässt.
- 2) Die Inhaber der oben angeführten Begräbnisstätten, deren Verwandte oder Rechtsnachfolger sind verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung des Nutzungsrechtes zu sorgen. Eine Benachrichtigung der Berechtigten erfolgt nicht.

§ 23

Das Nutzungsrecht an Privat-/ Urnenprivatbegräbnisstätten kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden. In diesen Fällen muss vorher eine zweimalige schriftliche Aufforderung ergangen sein. Sind die Berechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche befristete Aufforderung in Form einer ortsüblichen Bekanntmachung (Aushang in der Kirche).

Wird innerhalb der Nutzungsdauer auf eine Grabstätte verzichtet, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

§ 24

Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Kirchengemeinde erneut über die Grabstätten verfügen. Für die Räumung gilt § 4, Abs. 2 dieser Satzung entsprechend.

§ 25

- 1) In einstelligen Urnenprivatbegräbnisstätten sowie in Urnenreihengrabstätten kann nur 1 Urne beigesetzt werden.
- 2) In mehrstelligen Urnenprivatbegräbnisstätten können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

- 3) In Einzelwahlgrabstätten für Erdbeisetzungen können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- 4) In Doppelwahlgrabstätten für Erdbeisetzungen können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- 5) Der Erwerb von Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen zur ausschließlichen Urnenbeisetzung ist ausgeschlossen.
- 6) Die Abmessung der Urnengrabstätten beträgt 0,90 x 0,90 m. Grabmale sind bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a. stehenden Urnengrabmale: Breite bis 0,60 m, Höhe bis 0,75 m.
 - b. liegende Urnengrabmale: Größe bis zur vollständigen Abdeckung, Höhe bis zu 0,15 m

V. Grabzeichen und Einfriedungen

§ 26

- 1) Die Errichtung von Grabdenkmälern und Grabzeichen aller Art, Einfriedigungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist nur mit Genehmigung der Kirchengemeinde gestattet.

Nicht gestattet sind:

- a) Natursteinsockel aus anderem Werkstoff als er zum Grabmal selbst verwendet wird,
- b) Kunststeinsockel unter Natursteingrabmälern,
- c) in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmück,
- d) Ölfarbenanstrich auf Steindenkmälern,
- e) Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen.

Die Genehmigung zur Aufstellung ist zu versagen, wenn das Grabzeichen nicht den Vorschriften der Friedhofssatzung entspricht.

Der Kirchenvorstand ist außerdem berechtigt, Richtlinien für die Friedhofsgestaltung zu treffen, die sich auf Werkstoffe, Art und Größe der Grabmäler, Einfriedungen und dergleichen beziehen.

Ohne Genehmigung aufgestellte oder baulich veränderte Grabmäler, Einfriedungen und Einfassungen sind nach Aufforderung unverzüglich zu entfernen. Sie können auf Kosten der Verpflichteten von der Kirchengemeinde entfernt werden.

Grabdenkmäler aus Stein dürfen einschließlich Sockel auf Reihengräbern nicht höher als 0,90 m, auf Privatbegräbnisstätten nicht höher als 1,20 m, auf Gräbern für Kinder unter 4 Jahren nicht höher als 0,70 m sein.

Grabdenkmäler aus Holz oder Eisen, die durch Bauwerke mit der Erde verbunden werden, dürfen einschließlich Sockel nicht höher als 1,60 m und auf Gräbern von Kindern unter 4 Jahren nicht höher als 1 m sein.

§ 27

Grabeinfassungen und Grabsteine müssen sowohl bei Reihengräbern als auch bei Privat-/Urnenprivatbegräbnisstätten mit ihrer vorderen und hinteren Begrenzung in die Flucht gesetzt werden. Die Fluchtlinie ist vor der Anlage der Grabeinfassung und Aufstellung des Steines zu markieren. Sie wird von der Kirchengemeinde geprüft und freigegeben.

Für Grabeinfassungen müssen auf den einzelnen Friedhöfen die in § 19 angegebenen Abmessungen eingehalten werden.

§ 28

Die Genehmigung zur Aufstellung von Denkmälern oder die Anlage von Einfassungen ist rechtzeitig unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1 : 10 in doppelter Ausfertigung bei der Kirchengemeinde einzuholen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten, auch die Schrift ersichtlich sein.

Die Zustimmung ist insbesondere dann zu versagen, wenn die Vorschriften der Friedhofssatzung nicht beachtet werden.

§ 29

- 1) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal bzw. eine Einfassung nicht der genehmigten Zeichnung oder wurden sie ohne Genehmigung errichtet, so können sie auf Kosten des Verantwortlichen entfernt werden.
- 2) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise seitlich an den Grabmälern angebracht werden.

VI. Gründung von Grabmälern

§ 30

- 1) Jedes Grabmal und jede Grabeinfassung muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein und ist von den Nutzungsberechtigten laufend zu unterhalten. Die Nutzungsberechtigten sind für Schäden haftbar, die durch schlechtes Verdübeln, durch Umfallen oder durch Abstürzen von Teilen verursacht werden.

- 2) Grabzeichen, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen des Verfalls aufweisen, können entschädigungslos entfernt werden, falls die Nutzungsberechtigten die Wiederherstellung trotz Aufforderung nicht vornehmen. Im Falle der Entfernung durch die Kirchengemeinde geht außerdem das Nutzungsrecht an Privat-/Unenprivatbegräbnisstätten ohne Anspruch auf Entschädigung oder Rückvergütung verloren.

VII. Herstellung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

§ 31

- 1) Die Grabstätten müssen in einer würdigen Weise gärtnerisch angelegt und in Ordnung gehalten werden.
- 2) Grabbeete dürfen nicht über 10 cm hoch sein. Zur Bepflanzung der Gräber dürfen nur solche Gewächse verwandt werden, die die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen. Verwelkter Grabschmuck ist von den Gräbern zu entfernen.
- 3) Die fertigen Grabbeete dürfen die Maße nach § 19 dieser Satzung nicht überschreiten.
- 4) Das Bestreuen der Grabstätten mit gewöhnlichem Kies und das Aufstellen von Gefäßen zur Aufnahme von Blumen, die der Würde des Ortes widersprechen, sind nicht erlaubt.

VIII. Ausgrabungen und Umbettungen

§ 32

Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen vor Ablauf der Ruhefrist erfolgen auf Antrag nur durch die von der kommunalen Ordnungsbehörde zu benennenden Personen. Falls die Umbettungen nicht gerichtlich angeordnet werden, bedürfen sie der Genehmigung der kommunalen Ordnungsbehörde. Dabei ist die jeweils geltende Verordnung über das Leichenwesen für das Land NW zu beachten. Hat sie die Genehmigung erteilt, ist die Erlaubnis der Kirchengemeinde einzuholen.

§ 33

- 1) Der Antragsteller hat alle durch die Ausgrabung oder Umbettung entstehenden Kosten zu tragen. Dazu rechnen auch die Kosten, die durch Behebung etwa entstehender Schäden an Nachbargräbern erforderlich werden.
- 2) Umbettungen, die auf Veranlassung der Kirchengemeinde vorgenommen werden, gehen zu Lasten der Kirchengemeinde.
- 3) Bei Freiwerden der Grabstätte durch Umbettungen erlischt das Nutzungsrecht. Gebühren werden nicht erstattet.

IX. Schlussbestimmungen

§ 34

Die zu entrichtenden Gebühren bestimmen sich nach der jeweiligen Friedhofsgebührenordnung.

§ 35

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt auch für früher erworbene Nutzungsrechte.

§ 36

Satzungsänderungen erfolgen grundsätzlich nur durch Beschluss des Kirchenvorstandes. Sofern es sich jedoch um rein redaktionelle Änderungen der Satzung handelt, können diese vom Liegenschaftsausschuss in eigener Zuständigkeit vorgenommen werden.

Reifferscheid, den 26.05.2011

Diese Friedhofsordnung wurde in der Sitzung des Kirchenvorstandes der katholischen Pfarrgemeinde Reifferscheid vom 23. September 1977 beschlossen und am 26.05.2011 geändert.

..... Stellv. Vorsitzende

..... Mitglied

(Amtssiegel)

..... Mitglied